

● Telematikinfrastruktur: Umstellung auf monatliche TI-Pauschalen

Ab Juli erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, die auch die Kosten für den Konnektoraus-tausch umfasst. Die Umstellung der TI-Finanzierung auf Monatspauschalen hatte der Gesetz-geber mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) beschlossen. Da sich GKV-Spit-zenverband und KBV nicht bis Ende April auf eine Höhe und Berechnung der Pauschale einigen konnten, wurde diese jetzt vom BMG festgelegt.

Das Wesentliche zu den TI-Pauschalen in Kürze:

- Insgesamt sollen einer Praxis im Regelfall weiterhin alle Kosten des Anschlusses und des Be-triebs der TI erstattet werden. Voraussetzung ist dabei, dass in der Praxis die gesetzlich gefor-derte TI-Ausstattung und alle TI-Anwendungen implementiert sind.
- Fehlt eine Anwendung, kommt es zu einer Reduzierung der Pauschale; fehlen zwei oder mehr Anwendungen, fällt die Pauschale weg.
- Die Pauschale ist gestaffelt nach Praxisgröße, die anhand der Anzahl der in der Praxis tätigen Leistungserbringer ermittelt wird.
- Wurde der Konnektor aufgrund abgelaufener Sicherheitszertifikate bereits getauscht und von den Krankenkassen finanziert, fällt die Pauschale geringer aus.
- Praxen, denen die Kosten für die TI-Erstausrüstung bereits erstattet wurden, erhalten eben-falls für 30 Monate reduzierte TI-Pauschalen.

Monatliche TI-Pauschale	≤ 3 Vertrags- ärztinnen /Ärzte*	> 3 bis 6 Vertrags- ärztinnen / Ärzte*	> 6 Vertrags- ärztinnen /Ärzte*
1. ohne Kürzung	237,78	282,78	323,90
2. bei Fehlen einer Anwendung	118,89	141,39	161,95
3. bei Erstausrüstung / 01.01.2021- 30.06.2023 für 30 Monate	131,67	143,29	151,04
4. bei Erstausrüstung / 01.01.2021- 30.06.2023 für 30 Monate und Fehlen einer Anwendung	65,84	71,65	75,52
5. bei Konnektortausch zwischen 01.01.2021-30.06.2023 für 30 Monate	199,45	242,78	282,23
6. bei Konnektortausch zwischen 01.01.2021-30.06.2023 und Fehlen einer Anwendung	99,73	121,39	141,12
7. bei Fehlen von zwei oder mehr Anwendungen	keine Pauschale	keine Pauschale	keine Pauschale

*in Vollzeitäquivalenten

● Auszahlung der TI-Pauschalen: Nachweis in Form einer Eigenerklärung

Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist laut BMG-Verordnung der Nachweis durch die Vertragsarztpraxis, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils aktuellen Version unterstützt:

- Notfalldatenmanagement (NFDM) / elektronischer Medikationsplan (eMP)
- elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- ab dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen (eRezept)

Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt weiterhin über die KV Hamburg. Laut BMG-Vorgabe haben Praxen vor der ersten Zahlung gegenüber der KV Hamburg die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen sowie den TI-Komponenten und -Diensten nachzuweisen. Der Nachweis kann laut BMG in Form einer Eigenerklärung über das Online-Portal der KV erfolgen. Verfahren und Inhalt des Formulars werden von der KV Hamburg noch festgelegt. Wir werden unsere Mitglieder auf unserer Homepage (www.kvhh.net) sowie im KV Telegramm und KV Journal darüber zeitnah informieren.

● Kritik des KV-Systems an den TI-Pauschalen: Sanktionen durch die Hintertür

Deutliche Kritik an den neuen Regelungen äußerte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV): Gesundheitsminister Karl Lauterbach breche erneut sein Versprechen, nicht mit Drohungen und Sanktionen arbeiten zu wollen.

Wieder einmal müssten die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen erst **in Vorleistung gehen**, indem sie die Komponenten zunächst auf eigene Rechnung kaufen, und dann darauf hoffen, dass sie innerhalb von fünf Jahren die Kosten erstattet bekommen. KBV-Vorstandsmitglied Dr. Sibylle Steiner bezeichnete die **überproportional hohen Kürzungen der Pauschalen beim Fehlen einzelner Anwendungen** als „Sanktionen durch die Hintertür“.

Außerdem gebe es keine Übergangsfristen für die Umsetzung. Dies wiege vor allem vor dem Hintergrund schwer, dass Anwendungen z. T. durch die Industrie nicht fristgerecht geliefert würden. Außerdem betonte die KBV, dass sie sich beim BMG für spezifische Regelungen für ausgewählte Fachgruppen einsetzen wolle (z.B. psychologische Psychotherapeut:innen), da diese bestimmte Anwendungen gar nicht benötigten.

● Terminservicestelle: Einwahl ins KV-SafeNet

Die KV Hamburg hat Anfang Juli eine überarbeitete Version des 116117 Terminservice freigeschaltet (siehe KV Telegramm Nr. 10 vom 29.06.2023). Hinsichtlich der Einwahl in die Datenbank hatten, wie uns berichtet wurde, zahlreiche Praxen Probleme. Diese lassen sich aber zum Glück meist rasch lösen.

- Achten Sie darauf, einen aktuellen Browser zu nutzen. Oft hilft es schon, einfach nur den Browser zu wechseln oder den Browser-Cache – also Datenmüll – zu löschen.
- Die Einwahl in den 116117 Terminservice funktioniert jetzt nur noch im „Sicheren Netz der KVen“ (SNK) über einen SafeNet-Anschluss. Der Link ins KV-SafeNet (<https://portal.kvhh.kv-safenet.de>) funktioniert nur auf Rechnern, die über den Konnektor an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sind. Sollte das Portal dennoch nicht zu erreichen sein, hat sich die Praxis vermutlich noch ins sogenannte WebNet (www.ekvhh.de) eingewählt – achten Sie auf den Link in Ihrem Browser. Die Anmeldeseite ins WebNet sieht optisch genauso aus wie beim SafeNet. Bei Letzterem stehen Ihnen jedoch deutlich mehr Anwendungen zur Verfügung.
- Sollte der Link ins KV-SafeNet immer noch nicht funktionieren, ist Ihre Praxis vermutlich nicht für das KV-SafeNet freigeschaltet worden. Dies wird bei der Installation der TI vom Techniker mitunter übersehen. Wie die Konfiguration der Bestandsnetze konkret erfolgt, kann dem Handbuch des jeweiligen Konnektorherstellers entnommen werden. Ärztinnen und Ärzte sollten hierzu den jeweiligen TI-Anbieter (tlw. auch PVS-Hersteller) um Hilfe bitten. Der Experte kann dies von der Ferne aus erledigen. Dazu wird in der Management-Oberfläche des Konnektors per Mausklick die Option „Bestandsnetz aktivieren“ ausgewählt. Die Problematik mit der Schnittstelle zwischen Konnektor und KV-SafeNet kann erfahrungsgemäß schnell am Telefon mit Ihrem Anbieter behoben werden.
- Mit der Anbindung an die TI verfügen Sie automatisch kostenlos über das KV-SafeNet.

Fragen zum Onlineportal der KV Hamburg und dem 116117 Terminservice beantwortet unser Mitgliederservice unter 040-228 02 802.

Eine PDF-Anleitung zur Einwahl in die Terminservicestelle finden Sie [auf unserer Homepage](#) unter Praxis -> Terminservicestelle -> Terminservice

● Telefonische AU zukünftig wieder möglich?

Die Möglichkeit, Krankschreibungen während der Corona-Krise per Telefon auszustellen, war eine wichtige Option. Sie entlastete Arztpraxen und reduzierte Infektionsgefahren, insbesondere in überfüllten Wartezimmern. Am 1. April 2023 ist diese Regelung nach mehrmaliger Verlängerung ausgelaufen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen soll nun eine Möglichkeit geschaffen werden, die telefonische Krankschreibung wieder zuzulassen. Allerdings soll dies nur für Krankheiten ohne schwere Symptome gelten und nur für Patientinnen oder Patienten, die bereits in der jeweiligen Arztpraxis bekannt sind. Der Bundestag hat im Rahmen der Gesetzgebung den Gemeinsamen Bundesausschuss beauftragt, innerhalb der nächsten sechs Monate entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Sobald es hier Neues gibt, informieren wir Sie.

Derzeit sind aus der Ferne in bestimmten Fällen lediglich Krankschreibungen per Videosprechstunde möglich.

Eine Arbeitsunfähigkeit kann durch eine Videosprechstunde bescheinigt werden, sofern die Erkrankung dies zulässt und keine unmittelbare körperliche Untersuchung erforderlich ist. Für

Erst- und Folgebescheinigungen gelten folgende Regeln: Bei Versicherten, die in der Arztpraxis unbekannt sind, ist eine Krankschreibung per Videosprechstunde für bis zu drei Kalendertage möglich. Bei bekannten Versicherten kann sie für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden. Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann erlaubt, wenn die vorherige Krankschreibung auf Grundlage einer persönlichen Untersuchung erfolgte. Es besteht allerdings kein Anspruch der Versicherten auf eine Krankschreibung per Videosprechstunde.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

